

99067010123002, 99067010123002

Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein nach Einziehung erneut beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121363061/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067010123002, 99067010123002
Leistungsbezeichnung I	Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein nach Einziehung erneut beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausländerjugendjagdschein - Jahresjagdschein nach Einziehung erneut beantragen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	§ 15 Absatz 1 - 3 und 5 - 6 sowie § 16 Bundesjagdgesetz (BJagdG) - https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/_15.html
Teaser	Wenn Ihnen der Jahresjagdschein für ausländische Jugendliche von der ausstellenden Behörde entzogen wurde, können Sie ihn nach Ablauf der festgelegten Sperrfrist erneut beantragen.
Volltext	Wenn Sie in Deutschland die Jagd ausüben möchten, benötigen Sie einen auf Ihren Namen lautenden deutschen Jagdschein. Wenn Ihnen der Jahresjagdschein für ausländische Jugendliche entzogen wurde, können Sie diesen nach Ablauf der festgelegten Sperrfrist bei der Behörde, die Ihnen den Jagdschein entzogen hat, erneut beantragen.
Begriffe im Kontext	Jagderlaubnis, Jagdkarte, Jagdschein, Jagdlizenz, Jagen, Jagd, Wiedererteilung, Entzug, Jägerschein, Jagdwesen, Jäger, jagdrechtliche Erlaubnis, Jägerei, Jagdpatent
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Der Jahresjagdschein gilt für höchstens drei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03..
Formulare + Objekt Formular	Schriftform erforderlich: ja Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein Online-Dienste vorhanden: ja
Kurztext	* Ausländerjugendjagdschein Wiedererteilung Jahresjagdschein * für die Jagd in Deutschland erforderlich * erneute Beantragung nach Entzug erforderlich * Beantragung erst nach Ablauf der Sperrfrist möglich * für Personen unter 18 Jahren, Mindestalter 16 Jahre * ist für höchstens 2 aufeinanderfolgende Jagdjahre gültig * Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. * wird von der Behörde, die den Jagdschein entzogen hat, wiedererteilt * zuständig: untere Jagdbehörde

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
fachlich am	freigegeben	26.11.2022
Lagen Portalverbund		
zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt der unteren Jagdbehörde.	
Ansprechpunkt	Die untere Jagdbehörde, die Ihnen den Jagdschein entzogen hat.	